

Entsprechenserklärung Württembergische Lebensversicherung AG gemäß § 161 AktG

Stand: 28. November 2006

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 wurde und wird mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8, Satz 3 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab, denn diese Maßnahme erscheint in Anbetracht des Ziels zusätzlicher Motivation, hohen Verantwortungsbewusstseins oder besonders sorgfältiger Amtsausübung wenig geeignet.
- Nach Ziff. 5.3.2, Satz 1 und Satz 2 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, dessen Vorsitzender über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen soll. Die Gesellschaft weicht hiervon ab, denn der Aufsichtsrat sieht weniger in diesen Gebieten einen Schwerpunkt als in der Anlage der Versicherungsgelder. Zu diesem Zweck hat er einen Anlageausschuss gebildet, der sich speziell mit den Anlagen der Versicherungsgelder befasst.
- Nach Ziff. 5.4.7 Satz 4 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Hiervon weicht die Gesellschaft ab. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Diese Art der Vergü-

tung erscheint für den Aufsichtsrat einer Lebensversicherung angemessen.

Die Württembergische Lebensversicherung AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 mit insgesamt sieben Ausnahmen entsprochen und hierzu die Entsprechenserklärung vom Dezember 2005 abgegeben (siehe Vorjahreserklärung vom Dezember 2005). Danach hat sie die vom Corporate Governance Kodex vorgesehenen Formen und Fristen für Veröffentlichungen der Gesellschaft geändert (Ziff. 7.1.1 Satz 3 und 7.1.2 Satz 3) und wird für das Geschäftsjahr 2006 die Vergütungen von Vorstand und Aufsichtsrat (Ziff. 4.2.4 f, 5.4.7 Satz 6) veröffentlichen. Sie hat nach dieser Maßgabe somit seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung dem Corporate Governance Kodex zunächst in der Fassung vom 2. Juni 2005 und dann in der Fassung vom 12. Juni 2006 mit den oben genannten Ausnahmen entsprochen und wird entsprechen.

- Der Vorstand / der Aufsichtsrat -